

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes in der Stadt Halle (Saale)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) mehrfach geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes im Stadtgebiet, an deren Erfüllung die Stadt Halle (Saale) ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dazu gehören vor allem Projekte zum Schutz von Natur und Umwelt, zum Erhalt der Biodiversität, dem Zurückdrängen von invasiven Neophyten, der Förderung eines umwelt- und ressourcenschonenden Konsumverhaltens sowie zur Förderung der Umwelterziehung und der Umweltberatung.

2.2 Nicht förderfähig sind insbesondere Personalkosten, Kosten für Büromaterial, Raum- und Büroausstattung, Fahrt- und Reisekosten, Mieten und Pachten, Bewirtungskosten, Kosten, die durch ein Fehlverhalten der Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen entstanden sind (Säumniszuschläge, Bußgelder, u. a.), Mitgliedsbeiträge, Versicherungen sowie Aufwendungen, die nur der Vereinstätigkeit dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des

Zuwendungszwecks gewährleistet sind. Vor Antragstellung haben die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen zu prüfen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht verletzt werden. Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Die Zuwendung unterliegt der Zweckbindung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind formlos schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) zu stellen. Dem Antrag müssen eindeutig der Zuwendungszweck, der damit beabsichtigte Effekt und der Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme zu entnehmen sein. Beizufügen ist ein Kosten- und ein Finanzierungsplan.

Im Finanzierungsplan ist nachzuweisen, dass ein Eigenanteil von 10% an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht wird. Die Bestimmung des Eigenanteils ergibt sich gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden.

Verzichten die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.4. Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis der Verwendung sind durch die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen nach Abschluss der Maßnahme in einer Frist von 6 Monaten der Stadt Halle (Saale) zu übergeben. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Einzelheiten zum Verwendungsnachweis ergeben sich aus den Bestimmungen der Anlage

6.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO LSA entsprechend sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage:

Erläuterungen zum Eigenanteil und zum Verwendungsnachweis